

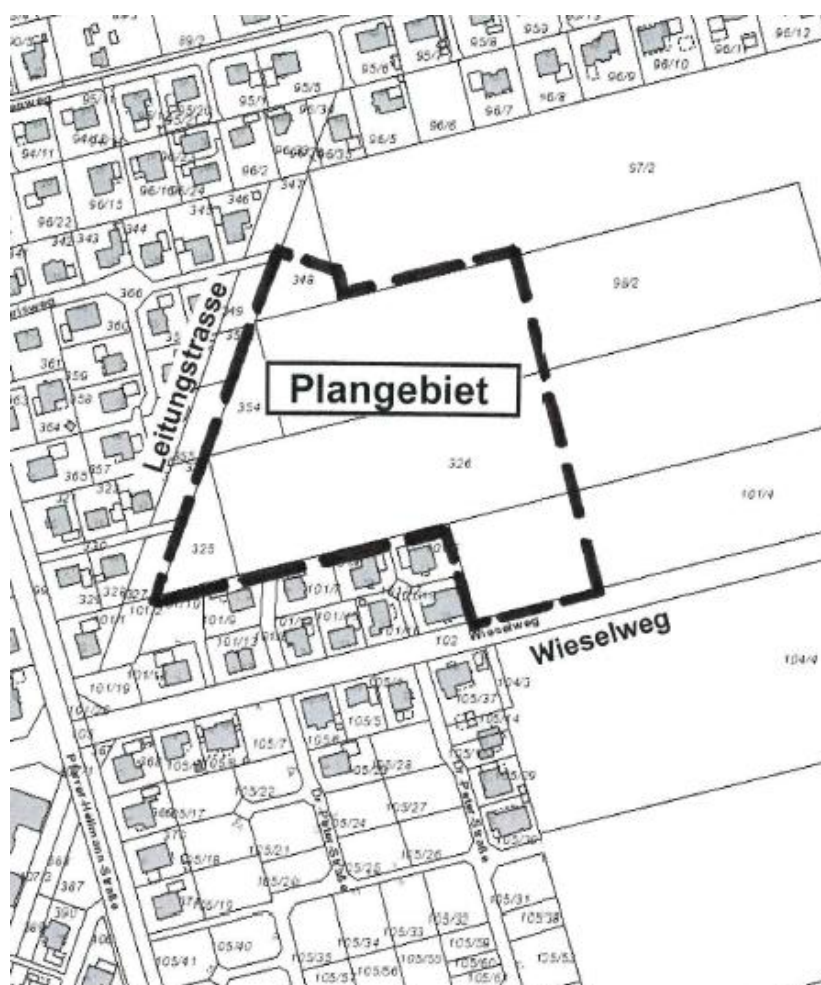
# Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 129 in Sedelsberg (Nördlich des Wieselweges) im beschleunigten Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

### 1. Aufstellung des Bebauungsplanes

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Saterland hat die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes Nr. 129 in Sedelsberg beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bauleitplanes ist in der folgenden Planzeichnung kenntlich gemacht:



Die Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes Nr. 129 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

## **2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB liegt der o. a. Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung in der Zeit vom

**22. November 2017 bis zum 22. Dezember 2017**  
**- beide Tage einschließlich -**

im Rathaus der Gemeinde Saterland, Ramsloh, Hauptstraße 507, 26683 Saterland, Zimmer E. 20, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit ist allgemein die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Gleichzeitig sind die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Saterland (<http://www.saterland.de/wirtschaft-wohnen/bauleitplanung/>) bereitgestellt. Jeder kann sie einsehen, über ihren Inhalt Auskunft bekommen und Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorbringen.

Dieser Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet;
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist, und
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller/in im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Saterland, 09.11.2017  
In Vertretung

Hellmann  
(1. Gemeinderat)